

Amtsblatt

Nr. 25

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 12.05.2021, Az. 61 61 35 99, über die Absage des Erörterungstermins und die Durchführung einer Online-Konsultation zum Vorhaben "Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde"	637
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	638
-------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12.09.2021	640
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat Steina	644
----------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Ebergötzen

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ebergötzen zur Wahl des Gemeinderates anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021	645
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985	648
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Rosdorf

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Wahl des Rates und der Ortsräte sowie der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Rosdorf 649

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung der Gemeindevahlleitung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses in der Gemeinde Walkenried für die Wahl Kommunalwahl am 12.09.2021 653

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen 654

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 12.05.2021, Az. 61 61 35 99, über die Absage des Erörterungstermins und die Durchführung einer Online-Konsultation zum Vorhaben „Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde“

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 beantragt. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 haben einen Rotordurchmesser von 115 m, eine Nabhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe über Grund von 206,83 m mit einer Nennleistung von 3 MW je Windenergieanlage. Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 hat einen Rotordurchmesser von 101 m, eine Nabhöhe von 135 m und eine Gesamthöhe über Grund von 185,90 m mit einer Nennleistung von 3,05 MW.

Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 22/1 und 20/2, sowie Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4.

Vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021 wurden der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Landkreises Göttingen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Landkreis Göttingen, der Samtgemeinde Dransfeld und der Gemeinde Jühnde aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 08.02.2021.

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26.11.2020 festgesetzte **Erörterungstermin am 28.05.2021 und 31.05.2021** wird aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen **abgesagt**.

Anstelle des Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zeitraum, in welchem die Online-Konsultation durchgeführt wird, ist derzeit aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen noch nicht absehbar und wird daher zu einem späteren Zeitpunkt frühzeitig öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung werden zudem die Einzelheiten zum Ablauf der Online-Konsultation bekanntgeben.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <https://www.landkreisoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.593.900,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.283.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	84.900,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.915.700,00 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.608.800,00 EUR
2.3 Einzahlungen aus Investitionen	1.359.800,00 EUR
2.4 Auszahlungen aus Investitionen	2.403.100,00 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	729.400,00 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.500,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.004.900,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	13.068.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 729.400,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 103.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) = 395 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 395 v. H.

2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- b) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweglichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000 EUR und bei unbeweglichen Anlagegütern auf 200.000 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 07.05.2021

gez. Frase
Bürgermeister Frase

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 15.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.05.2021 bis zum 25.05.2021 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 07.05.2021

gez. Frase
Bürgermeister Frase

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich folgendes bekannt:

1. Rat der Stadt Bad Lauterberg

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind 26 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. (§ 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG))

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz einschließlich der Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen bildet gem. § 7 Abs.2 des NKWG einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber

Für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz dürfen Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe höchstens 31 Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten. (§ 21 Abs. 4 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet werden.
Er muss außerdem persönlich und handschriftlich für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz von mindestens 20 Wahlberechtigten, des Wahlbereiches unterzeichnet sein.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.
3. Unterschriften von Wahlberechtigten sind nicht erforderlich für folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

4. Außerdem sind Unterschriften nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist und bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

2. Ortsräte

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Für die einzelnen Ortsteile sind folgende Ortsratsmitglieder zu wählen:

Ortsrat für den Ortsteil Barbis:	7 Ortsratsmitglieder
Ortsrat für den Ortsteil Bartolfelde:	5 Ortsratsmitglieder
Ortsrat für den Ortsteil Osterhagen:	5 Ortsratsmitglieder

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet der jeweiligen Ortsteile und besteht je aus einem Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen bzw. Bewerber beträgt:

Ortsrat für den Ortsteil Barbis:	12
Ortsrat für den Ortsteil Bartolfelde:	10
Ortsrat für den Ortsteil Osterhagen:	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet werden. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich für den Ortsrat des Ortsteil Barbis von mindesten 20 Wahlberechtigten und für die Ortsräte für die Ortsteile Bartolfelde und Osterhagen von mindestens 10 Wahlberechtigten, des Wahlbereiches unterzeichnet sein.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen

Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

3. Unterschriften von Wahlberechtigten sind nicht erforderlich für folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

3. Gemeinsame Vorschriften

I. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Auf die §§ 21 ff. NKWG und die §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

II. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Samstag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind an die Stadt Bad Lauterberg im Harz -Stadtwahlleiter-, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu richten.

III. Frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter II. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

IV. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

4. Bürgermeisterwahl

- I. Nach § 45 d NKWG darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers.

- II. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei den unter 1.IV. genannten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans. Für den bisherigen Amtsinhaber sind ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

III. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für mehrere Direktwahlen kandidieren. Kandidaturen für Vertretungen bleiben unberührt.

IV. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Samstag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge sind an die Stadt Bad Lauterberg im Harz -Stadtwahlleiter-, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu richten.

V. Frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter IV. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

Bad Lauterberg im Harz, am 10.05.2021

gez.

Tebbe
Stellvertretende Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Ortsrat Steina in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Maik Gebauer, Stadtteil Steina, Mitteldorf 1, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Orsrates Steina in der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, ist verstorben.

Der Sitz im Ortsrat Steina geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU nach Personenwahl, Frau Kitty Maas, Stadtteil Steina, Am Anger 18, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter

gez.: Quade
Bürgermeister



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen

GEMEINDEWAHLLEITERIN

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ebergötzen zur Wahl des Gemeinderates anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021

Am 12. September 2021 sind von 08.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Ebergötzen die Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Bei der Wahl des Rates der Gemeinde Ebergötzen sind gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 11 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Gemeinde Ebergötzen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, im Höchstfall jedoch 16 (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Für die Gemeinderatswahl muss er außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Ebergötzen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Ebergötzen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)).

Bescheinigungen des Wahlrechts erteilt die Samtgemeindeverwaltung, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen.

Bei folgenden Parteien sind nach § 21 Abs. 10 NKWG Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG nicht erforderlich:

<p>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP) DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.) Alternative für Deutschland (AfD)</p>

5. Inhalte und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 und 24 NKWG hingewiesen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

**Montag, den 26.07.2021, 18 Uhr,
bei der Gemeindegewahlleiterin
Agnes Wolf
Bergstraße 18,
37136 Ebergötzen**

einzureichen.

7. Wahlanzeige

Die nicht unter Abschnitt 4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 14.06.2021 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Ebergötzen, den 07.05.2021
Gemeindegewahlleiterin

gez. Wolf

(Wolf)



IX. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), und der §§ 5, 6 und 8 der Neufassung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Wasserversorgung vom 04.12.1985 beschlossen:

Artikel I

§ 10 (3) Satz erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen für jeden m³ Wasser

ab 01.10.2021 1,69 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Herzberg am Harz, 06.05.2021

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Wahl des Rates und der Ortsräte sowie der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Gemeinde Rosdorf

Gem. § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. Nr. 3/2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nieders. GVBl. Nr. 27/2020 S. 244) gebe ich für die Wahl zum Rat, zu den Ortsräten und zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister am

12. September 2021

Folgendes bekannt:

I.	Wahl zum Rat der Gemeinde Rosdorf	
	1.	<u>Zahl der Vertreter/ Vertreterinnen</u> Für den Rat der Gemeinde Rosdorf sind insgesamt 28 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
	2.	<u>Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche</u> Das Gemeindegebiet bildet für die Wahl zum Rat der Gemeinde einen Wahlbereich.
	3.	<u>Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/ Bewerber</u> Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen zu benennenden Bewerberinnen/ Bewerber beträgt 33 (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/ Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).
II.	<u>Wahl von Ortsräten</u>	
	1.	<u>Zahl der Vertreter</u> Für den Ortsrat der Ortschaft Rosdorf sind 9, für die Ortsräte der Ortschaften Atzenhausen, Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Settmarshausen, Sieboldshausen und Volkerode jeweils 5 Ortsratsmitglieder zu wählen (§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf).
	2.	<u>Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche</u> Die Ortschaften Atzenhausen, Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen und Volkerode bilden für die Wahl der Ortsräte jeweils einen eigenen Wahlbereich.

	3.	<p><u>Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/ Bewerber</u></p> <p>Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Höchstzahl der auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen zu benennenden Bewerberinnen/ Bewerbern beträgt für die Wahl zum Ortsrat der Ortschaft Rosdorf 14, für die Wahl zu den übrigen Ortschaften 10 (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer Bewerberin/ eines Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).</p>
III.		Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
		<p>Gem. § 80 Kommunalverfassungsgesetz wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in Direktwahl gewählt. Die Wahl erfolgt gem. §§ 45 a ff. NKWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede wählende Person hat eine Stimme.</p> <p>Erhält von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am zweiten Sonntag nach der Wahl (26.09.2021) eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.</p>
	1.	<p><u>Wahlvorschlag</u></p> <p>Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/ einen Bewerber enthalten.</p>
	2.	<p><u>Wahlbereich</u></p> <p>Das Gemeindegebiet bildet für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters einen Wahlbereich.</p>

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen, muss jeder Wahlvorschlag von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Zu den Wahlen auf Ortschafts- und Gemeindeebene ist folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Rosdorf: 20 Unterstützungsunterschriften
- Für die Wahl zum Ortsrat Rosdorf: 20 Unterstützungsunterschriften
- Für die Wahl zu den übrigen Ortsräten: Jeweils 10 Unterstützungsunterschriften
- Für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters: 140 Unterstützungsunterschriften

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gem. § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt sind. Bereits bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften ist die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber gem. § 24 Abs. 1 NKWG zu bestätigen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und –bewerbern.

Bei folgenden Parteien und Wählergemeinschaften tritt gem. § 21 Abs.10 Satz 1 Nr. 1,2 und 3 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Organs:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Wählergemeinschaft GEMEINSAM und TRANSPARENT für die Gemeinde Rosdorf (GuT)
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Dahlenrode: Wählergemeinschaft Dahlenrode
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Dramfeld: Wählergemeinschaft Dramfeld
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Klein Wiershausen: Bürgerliste Klein Wiershausen
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Lemshausen: Wählerliste Lemshausen
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Mengershausen: Wählergemeinschaft Mengershausen
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Obernjesa: Freie Wählergemeinschaft Obernjesa
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Settmarshausen: Bürgerliste Settmarshausen
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Sieboldshausen: Wählerliste Sieboldshausen
- Für die Wahl zum Ortsrat für die Ortschaft Volkerode: Bürgerliste Volkerode

V.	<p><u>Inhalt und Form der Wahlvorschläge</u></p> <p>Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 NKWG und 32 NKWO hingewiesen.</p>
VI.	<p><u>Einreichung der Wahlvorschläge</u></p> <p>Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 26. Juli 2021 – 18.00 Uhr – bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, Zi. N 10, einzureichen.</p>
VII.	<p><u>Wahlanzeige</u></p> <p>Die nicht unter Abschnitt IV aufgeführten Parteien, die an der Wahl zum Rat der Gemeinde und zu den Ortsräten am 12.09.2021 teilnehmen wollen, können als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie der Nieders. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis 14.06.2021 angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).</p>

Der Gemeindegewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Walkenried für die Wahl Kommunalwahl am 12. September 2021

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgende Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender: Gemeindeamtsrat Christopher Wagner, Gemeinde Walkenried
stellv. Vorsitzende Verwaltungsfachwirtin Annika Ludwig, Gemeinde Walkenried

Beisitzerinnen/
Beisitzer 1. Ines Hermann, Walkenried
 2. Klaus Marx, Walkenried
 3. Michael Walter, Walkenried
 4. Peter Bornkessel, Walkenried
 5. Holger Niede, Walkenried
 6. Britta Probst, Walkenried

stellv. Beisitzerinnen/
Beisitzer 1. Edgar Hopfstock, Walkenried
 2. Katja Will, Walkenried
 3. Siegmund Bischoff, Walkenried
 4. Detlef Roggenbach, Walkenried
 5. Kathleen Bischoff, Walkenried
 6. Steffi Melina, Walkenried

Walkenried, den 11.05.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: **Bad Sachsa**

Gemarkung: **Tettenborn**

Flur(en): **8**

Flurstück(e): **65/3 und 66**

wurde eine Grenzfeststellung/ eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **19.05.2021** bis **18.06.2021**

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern,
Alte Poststraße 10 06556 Artern

zu folgenden

Sprechzeiten des Katasterbereich Artern	Di	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mo, Mi, Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
	Fr	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern* Widerspruch erhoben werden. **Während der derzeitigen Einschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie ist eine schriftliche Kontaktaufnahme (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern oder per E-Mail poststelle.artern@tlbg.thueringen.de) oder eine telefonische Kontaktaufnahme (0361 5741840) erforderlich. Wir bitten um Verständnis.**

Artern, den 10.05.2021

Im Auftrag

gez. Michael Rapp

Katasterbereichsleiter